

04 | Beantragung und Vergabe einer Steuer-Identifikationsnummer insbesondere für nicht meldepflichtige Arbeitnehmende

Mai 2025

Seit 2023 können Arbeitgeber am Jahresende keine Lohnsteuerbescheinigung mehr an das Finanzamt übermitteln, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmenden nicht bekannt ist. Wie verfahren Arbeitgeber in solchen Fällen und welche Mitwirkungspflichten bestehen, insbesondere wenn es sich um nicht meldepflichtige Arbeitnehmende handelt oder Arbeitnehmende ihre Steuer-Identifikationsnummer dem Arbeitgeber nicht mitteilen?

Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 ist es Arbeitgebern nicht mehr möglich, eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung für jene Arbeitnehmenden an das Finanzamt zu übermitteln, für die dem Arbeitgeber keine Steuer-Identifikationsnummer (nachfolgend: Steuer-ID) vorliegt. Hintergrund ist, dass die bis dahin alternativ zu verwendende „elektronische Transfer-Identifikations-Nummer“ – eTIN – weggefallen ist (§ 41b Abs. 2 EStG).

Der Wegfall führt insbesondere in solchen Fällen zu Herausforderungen, in denen Arbeitnehmende

in Deutschland nicht meldepflichtig sind und somit nicht automatisch eine Steuer-ID zugewiesen bekommen, wie beispielsweise nach Deutschland einpendelnde ausländische Betriebsstätten-Pendler (beschränkt Steuerpflichtige). Liegt in diesen Fällen keine Steuer-ID vor, ist die Übermittlung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt nicht möglich. Dies wiederum führt regelmäßig spätestens bei Lohnsteuer-Außenprüfungen zu vermehrten Rückfragen der Finanzämter.

Wie ist nun vorzugehen?

Der Wegfall der eTIN ist dadurch bedingt, dass der Gesetzgeber mit Wirkung zum 31. August 2023 geregelt hat, dass sämtlichen Steuerpflichtigen – mithin also allen Arbeitnehmenden – eine Steuer-ID zugeteilt werden muss (§ 139a Abs. 1 AO). Auf den Wohnsitz beispielsweise die Staatsbürgerschaft kommt es nicht mehr an. Somit muss auch nicht meldepflichtigen Arbeitnehmenden, wie zum Beispiel vorgenannten ausländischen Betriebsstätten-Pendlern, eine Steuer-ID zugewiesen werden.

Liegt in diesen Fällen noch keine Steuer-ID vor, ist beim Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers umgehend ein Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer zu stellen.



Der Antrag ist vom Arbeitnehmenden zu stellen, kann bei entsprechender Bevollmächtigung vom Arbeitnehmenden aber auch durch den Arbeitgeber gestellt werden (§ 39 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG; § 80 Abs. 1 AO). Mit Zustimmung des Arbeitnehmenden kann der Arbeitgeber auch einen Dritten, zum Beispiel Steuerberater, beauftragen. Erst mit Vorliegen einer Steuer-ID ist auch die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung möglich.

Und was ist, wenn der Arbeitnehmende die Steuer-ID trotz Aufforderung nicht mitteilt oder man sich nicht sicher ist, ob schon eine Steuer-ID vorliegt?

Für diese Fälle hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 23. Januar 2024

dargestellt, welche Möglichkeiten es für den Arbeitgeber dann gibt:

1. Bevollmächtigung zur Beantragung der Mitteilung der Steuer-ID

Hat der Arbeitnehmende den Arbeitgeber bevollmächtigt, kann dieser die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer beim zuständigen Finanzamt beantragen (§ 39 Abs. 3 Sätze 3 und 4 EStG).

2. Abfragemöglichkeit bei pflichtwidriger Nichtmitteilung der Steuer-ID

Der Arbeitgeber kann die steuerliche Identifikationsnummer auch abfragen, wenn der Arbeitnehmende diese trotz vorheriger Aufforderung pflichtwidrig

nicht mitteilt. Hierzu muss der Arbeitgeber aber für den betroffenen Arbeitnehmenden für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt haben und versichern, dass das Dienstverhältnis auch nach Ablauf des Jahres 2022 weiter fortbestanden hat.

In diesen Fällen teilt das zuständige Finanzamt dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer des Mitarbeitenden auf formlose schriftliche Anfrage mit. Die Anfrage muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des betroffenen Arbeitnehmenden enthalten.



Fazit

Spätestens seit dem Veranlagungszeitraum 2023 ist das Vorhanden- und Bekanntsein einer Steuer-ID des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber essenziell, da andernfalls keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt übermittelt werden kann. Dieser Umstand kann insbesondere im Falle von Lohnsteuer-Außenprüfungen zu Rückfragen führen.

Betroffen sind vor allem nicht meldepflichtige Arbeitnehmende, wie zum Beispiel ausländische Betriebsstätten-Pendler, die zum Stammhaus nach Deutschland einpendeln. Sollten Neueinstellungen ausländischer Arbeitnehmender geplant sein, die keinen inländischen Wohnsitz aufnehmen werden, sollte direkt zu Beginn der Beschäftigung ein Antrag auf Vergabe einer Steuer-ID beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt gestellt werden.

In Altfällen, in denen bis heute noch keine Steuer-ID vorliegt beziehungsweise bekannt ist, empfehlen wir umgehend die Beantragung der Steuer-ID beziehungsweise eine Anfrage auf Auskunft beim Betriebsstätten-Finanzamt. Dabei unterstützen wir Sie gern, sprechen Sie uns an.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.